



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 64. Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim/ von  
Bürgermeister und Raht selbiger Stadt in Sachen gegen Herman  
Rauschenplatten/ den 15. Martii 1603. übergebener Replic.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

renden Herrn Bischöffen des Stiffts Hildesheim gehuldiget und geschwohren / darentgegen Se. Fürstl. Gnaden gleich ihren Vorfahren der Stadt Hildesheim und dero Eingefessenen ihre habende Privilegia, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten confirmiret und bestättiget / sie auch darbey zu schützen und handzuhaben Fürstl. versprochen und zugesaget ic.

Num. 63.

Extractus auß denen am 8ten. Junii 1597. bey der Churfürstl. Pöllnischen zu Hildesheim vorgewesener gnädigster Commission übergebenen Exceptionibus.

**W**as dann weiter und ferner etlicher Käyserl. Confirmation, Constitution, Mandaten, Verträgen und anders Wegen / angeffict werden will / darwieder sehen sie mit diensilichen alleine Juris & facti Generalia, und wissen sich im geringsten nicht zu erinnern / verhoffen auch / es könne ihnen mit Fugen ein anders nicht Schuld geben werden / dann daß sie sich bißhero jederzeit ohne Ruhm zu melden / den Reichs. Abschieden / Käyserl. Mandaten, dem hoch. verpönten Landt. Frieden / auffgerichteten üblichen und beständigen Verträgen / so wohl anderen dabey angezogenen beschriebenen Rechten durchaus ähnlich und gemäß verhalten / und Niemand wissentlich darwieder beschwehret / in massen sie solch ihr Ehrlich Vorhaben vermittels Göttlicher Verleibung zu continuiren / und der Römischen Käyserl. Majestät dem Heiligen Reich ihrem gnädigsten lieben Landts. Fürsten und Herrn und wehne das mehr gebühren mag allen schuldigen Gehorsamb / Dienst und Trewe zu leisten / den hoch. verpönten Religion und Landt. Frieden weniger nicht / dann die gemeine beschriebene Rechte / so wohl Brieff und Siegel / und vermittels derselben auffgerichtete übliche und beständige Verträge in gebührliche Acht zunehmen / dieselbe ehrlich und auffrichtig zu halten / entschlossen / mit dienst. fleissiger Bitte / so viel diese Klage anlangt / dem Thumb. Capitul gebührlich zu untersagen / und dahin zu ermahnen / daß sie von ihrem unzeitigen nichtigem Fürnehmen abstehen / fried. und nachbahrlich sich verhalten / in eventum auch an ordentlichem Auftrage Rechtens begnügen / und deren von den beklagten hinwegertig seyn mögen.

Num. 64.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim / von Bürgermeister und Rath selbiger Stadt in Sachen gegen Herman Kauschenplatten / den 15. Martii 1603. übergebener Replie.

**W**un seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildes-

Hildesheim / darin / und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahls verneinet / noch eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen unterstanden / wie Gegen = Anwaldt sie deswegen auß lauterm Muthwillen Sarcasticè ansticht / sondern mit Folg / **SEUREN** / und andern / was Unterthanen ihrem Gnädigen Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewohnheit = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Hrn. Chur = Fürsten zu Cölln / als jesigem regierendem Bischoffen des Stiffts Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülff Gottes zu thun gemeinet. Item.

Das aber Gegen = Anwaldt fürgibt / berührte Privilegia führen an keinem Orthe auß / daß gedachter Raht dardurch von ihrer ordentlichen Obrigkeit des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jurisdiction eximiret und außgezogen seyn sollen / darauff gibt Syndicus diese beständige Antwort daß sich seine günstige Herren Principalen Gott lob / wohl zu bescheiden wissen / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim ihr gnädigster Landts = Fürste / Se. Fürstl. Gnaden auch ihre Obrigkeit seyn / inmassen sie dann auch ein solches niemahls verneinet / sondern Ihro / wie droben vermeldet / gern gewärtig seynd.

Et paulò post.

Und haben derhalben / daß Könige und Käysere einen ehrbahren Raht dero Stadt Hildesheim dergestalt privilegiuret / einem Bischoffen zu Hildesheim / seinen sonsten habenden Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten nichts præjudiciret / vielweniger etwas benommen / wie dann auch Syndici günstige Hrn. Principalen eines Bischoffen zu Hildesheimb Jurisdictionalia außser diesem Fall / welcher einen Erb. Raht selbst in contentiosis betrifft / zu disputiren niemahls gemeint gewesen / und auch biß noch nicht seynd / sondern suchen und begehren allein / daß sie bey ihren Privilegien und Freyheiten bleiben und gelassen werden mögen / seynd sonst in allen anderen gebührliehen unterthänigen **GESAMT** / wie herkommen / dem Herrn Bischoffen zuleisten wie schuldig so willig.

Num. 65.

Extract eines an Fürstl. Wilsesh. Regierung von Burgermeister und Raht daselbst den 13. 9bris. 1671. abgelassenen den 14ten. ejusdem præsentirten Schreibens.

**D**as nun bey allsolcher Bewandnusse dieselbe ( id est, die Stadt ) bey ihrem vorhin obliegenden schwehren Oneribus, Schoß / Rott / Wach-  
G g g te /

H VI  
28